

## Mitteilung zur Festsetzung des Beitragssatzes für 2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Finanzierung unserer Leistungen ist uns gesetzlich ein bestimmtes Verfahren vorgeschrieben (§ 10 BetrAVG). Nach diesem spiegelt sich der Aufwand eines Kalenderjahres im jährlich festzusetzenden Beitragssatz wider. Auf unserer Internetseite ([www.psvag.de/finanzierungsverfahren](http://www.psvag.de/finanzierungsverfahren)) finden Sie Details zum Finanzierungsverfahren.

Im Juli dieses Jahres haben wir Sie mit unserem Rundschreiben über den Schadenverlauf im ersten Halbjahr und den für 2023 möglichen Beitragssatz informiert. Zu diesem Zeitpunkt lag das bisherige Schadensgeschehen (Insolvenzen) des Jahres 2023 etwa 50 % über dem sehr niedrigen Niveau des Vorjahres.

Zwischenzeitlich hat sich der Leistungsaufwand für Schäden im Jahr 2023 im Vergleich zu 2022 mehr als verdoppelt. Das Kapitalmarktumfeld hingegen hat sich im laufenden Jahr stabilisiert. Insgesamt ergibt sich für das Jahr 2023 ein leicht gesteigener Beitragssatz.

**Für 2023 beträgt der Beitragssatz 1,9 Promille.** Durch Multiplikation mit der Beitragsbemessungsgrundlage Ihrer Versorgungsverpflichtungen ergibt sich Ihr Jahresbeitrag.

Für die insolvenzversicherungspflichtigen Pensionskassenzusagen wird zusätzlich der Beitrag gemäß § 30 BetrAVG erhoben. Dieser beträgt 1,5 Promille der entsprechenden Beitragsbemessungsgrundlage.

Wir bitten Sie, den am Jahresende fälligen Betrag bis zum 18.12.2023 auf das Konto bei der Deutschen Bundesbank DE12 3700 0000 0037 0016 01 zu überweisen.

Mit freundlichen Grüßen

Pensions-Sicherungs-Verein VVaG

Dr. Brambach

Dr. Köster